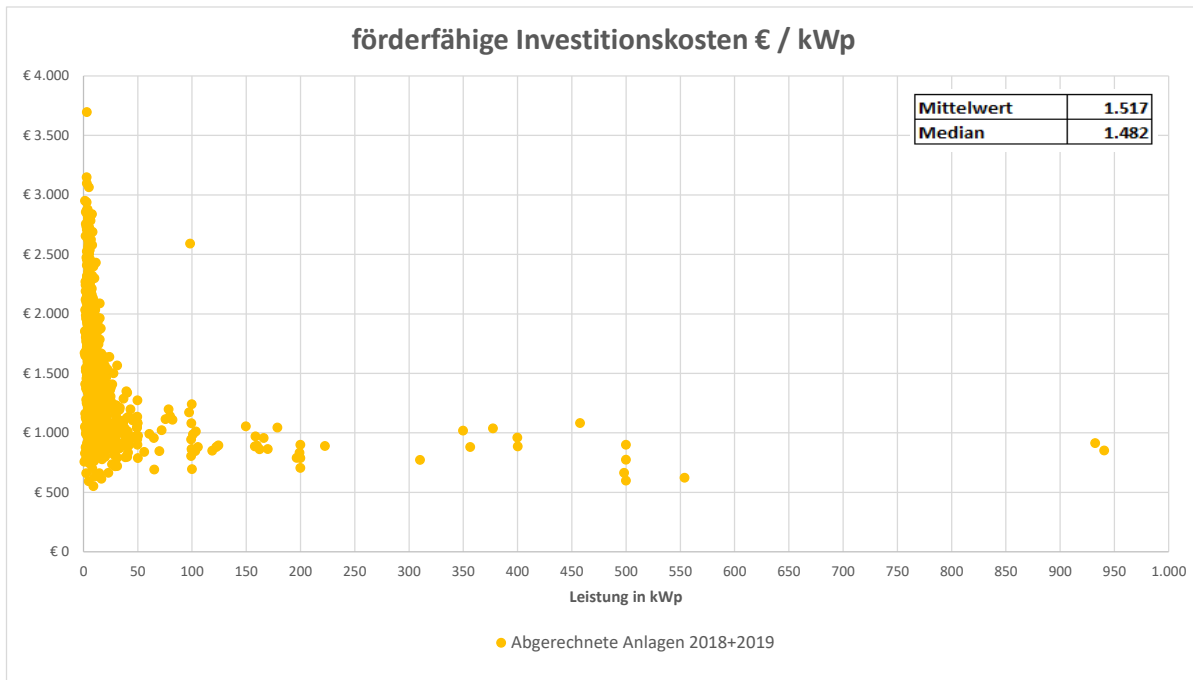
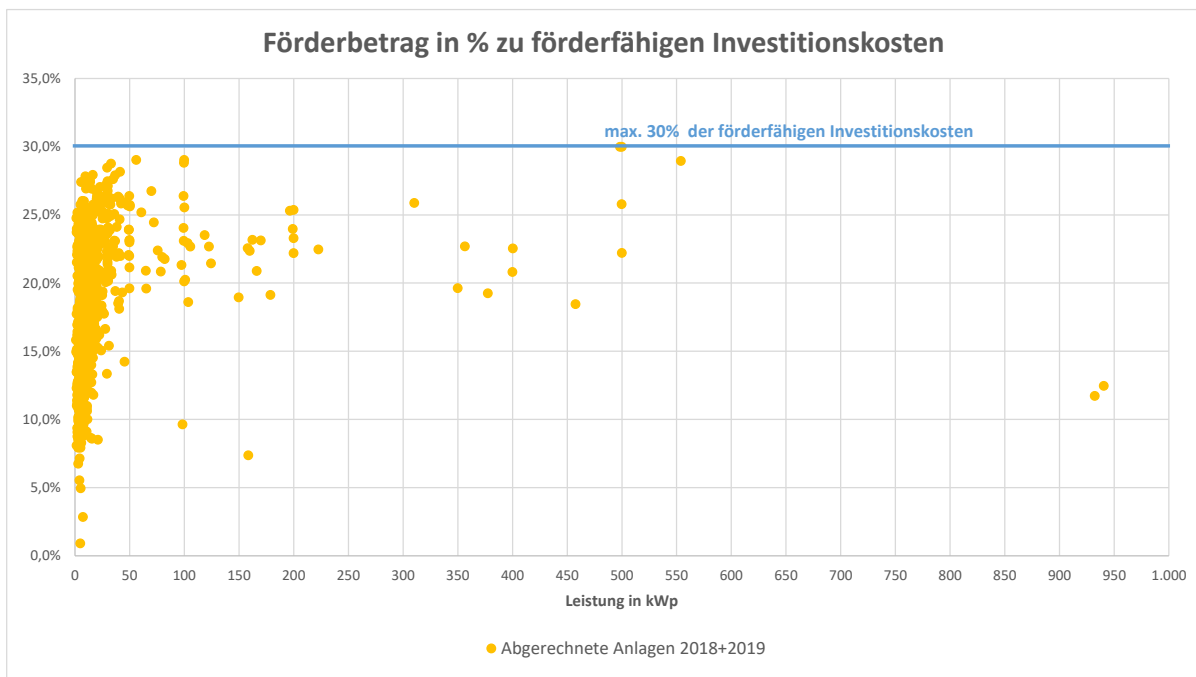


**Statistische Auswertungen zum Investitionszuschuss PHOTOVOLTAIK (§27a ÖSG 2012)**  
**Antragsjahre 2018+2019 (Stand 15.10.2019)**

Die nachfolgenden Darstellungen enthalten ausschließlich tatsächlich abgerechnete Förderanträge



Die spezifischen Investitionskosten je kWp liegen teils wesentlich über den einschlägigen Richtwerten. Aufgrund der Bestimmungen des § 27a (3) ÖSG 2012 ergibt sich für Anlagen mit hohen spezifischen Investitionskosten eine Begrenzung der Förderhöhe auf Basis der geschaffenen Leistung bei max. 250 EUR/kWp (bis 100 kWp) bzw. max. 200 EUR/kWp (> Hinweis: Extremwerte mit positiven Abweichungen von > 350% zum Mittelwert sind in obiger Auswertung nicht dargestellt (Es handelt sich hierbei um eine Anzahl Datenpunkte < 10)



Aufgrund der Bestimmungen des § 27a (3) ÖSG 2012 ergibt sich eine Begrenzung auf max. 30% der förderfähigen Investitionskosten. Zusätzlich ist die Höhe aller Beihilfen gem. § 27a (5) aufgrund der anwendbaren beihilfenrechtlichen Bestimmungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl. Nr. L 187) auf max. 45% der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten für Großunternehmen begrenzt (Mittlere Unternehmen 55%, Kleinunternehmen 65%).